

Rettungspaket für Basler Geschäftsmietende zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus («Dreidrittel-Rettungspaket»)

Präambel

Mit Verordnung vom 16. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2) hat der Bundesrat die Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum beschlossen. Dies führte für viele Betriebe zu gänzlichen oder teilweisen Einnahmeausfällen sowie zu Liquiditätsengpässen. Zur Abfederung von Härtefällen resp. zur Überbrückung finanzieller Engpässe haben sich untenstehende Verbände getroffen und sind sich einig, mit nachstehenden Lösungen Abhilfe zu schaffen. Die Grundsatzpositionen der betroffenen Organisationen bleiben davon unberührt.

1. Dieser Vereinbarung unterstehen Geschäftsmieten bis zu einer Nettomonatsmiete von max. CHF 20'000 monatlich, sofern sie von den Notmassnahmen des Bundesrats im Zusammenhang mit der Corona-Krise direkt oder indirekt betroffen sind und die bis zum Erlass der Verordnung vom 16. März 2020 fälligen Mieten bezahlt sind.
2. Hinsichtlich der Mieten für die Monate April bis Juni 2020 einigen sich die Parteien dieser Vereinbarung mit dem Kanton auf ein Dreidrittel-Rettungspaket. Demgemäss bezahlt der Geschäftsmietende fristgerecht einen Drittel der jeweiligen Monatsmiete, der Vermietende verzichtet auf einen Drittel dieser Monatsmiete und der Kanton entschädigt den Vermietenden für einen Drittel der Monatsmiete. Der Kanton verzichtet à fonds perdu auf Rückzahlung dieses Drittels.
3. Die Deckung erfolgt,
 - a) soweit die Geschäftsmietenden mittels geeigneter Belege ihre Betroffenheit resp. Anspruchsgrundlage gemäss Ziffer 1 glaubhaft machen und
 - b) nicht anderweitige Entschädigungen für Mietzinszahlungen erhältlich machen können (Versicherungsleistungen und dgl.) und
 - c) sich die Mietenden und Vermietenden schriftlich und vorbehaltlos auf eine Aufteilung des Restbetrags von ebenfalls je einem Drittel der Nettomiete (je 1/3) vorgängig einigen, wobei diese Einigung unter dem Vorbehalt der Deckung des Restdrittels durch den Kanton steht.
4. Der Kanton hat für die Bezahlung seines Drittels ein einfaches Verfahren analog seiner bereits infolge der Corona-Krise bestehenden Entschädigungsmassnahmen vorzusehen.
5. Sollte dereinst höchstrichterlich festgestellt werden, dass die vom Bundesrat mit Verordnung vom 16. März 2020 behördlich angeordnete Schliessung dieser Geschäftsbetriebe einen Mangel am Mietobjekt, der die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst, beeinträchtigt oder vermindert, zur Folge hat, so entfaltet dieser Entscheid keine Auswirkung auf die gemäss dieser Vereinbarung bezahlten Mieten (Dreidrittel-Rettungspaket). Umgekehrt stellt diese Vereinbarung kein Präjudiz für nach dem Juni 2020 fällig werdende Mieten dar.
6. Die unterzeichnenden Verbände verpflichten sich, sich spätestens bis Mitte Juni 2020 mit dem Kanton zusammzusetzen, um eine Lagebeurteilung vorzunehmen und über eine allfällige Verlängerung der in dieser Vereinbarung getroffenen Massnahmen zu verhandeln.
7. Sollte der Bundesrat bis Ende Juni 2020 Massnahmen anordnen, die der Einhaltung dieser Vereinbarung entgegenstehen, so gehen die Regelungen des Bundesrats vor.
8. Die Verbände sind sich über den freiwilligen Charakter dieser Vereinbarung einig.

Basel, 9. April 2020

Hauseigentümerverband (HEV Basel-Stadt)

Helmut Hersberger,
Präsident

Andreas Zappalà,
Geschäftsführer

Schweiz. Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT beider Basel)

Andreas Biedermann,
Präsident

Basler Mieterinnen- und Mieterverband (MV Basel 1891)

Kathrin Bichsel,
Präsidentin

Patrizia Bernasconi,
Geschäftsleiterin

Beat Leuthardt,
Co-Geschäftsleiter

Wirteverband Basel-Stadt

Maurus Ebnetter,
Präsident